

I. Einleitung.

Eine der vielen Folgen des Uebergangs Sowjetrußlands vom System des sogenannten „Kriegskommunismus“ zu neuen Formen der Wirtschaftspolitik war das Wiedererstehen des Instituts der Sozialversicherung in der Sowjetunion.

In der Zeit des Kriegskommunismus war, laut dem Gesetz über Arbeitspflicht, die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung verpflichtet, für den Staat zu arbeiten, und dieser wiederum übernahm seinerseits die Verpflichtung, die Bevölkerung mit allem Notwendigen — Nahrung, Wohnung, Kleidung usw. — zu versehen. Daher war auch kein besonderes Organ zur Versorgung der Arbeiter im Falle der Erwerbslosigkeit erforderlich: denn in diesem Falle wurden die Arbeiter durch die staatlichen Organe der sozialen Fürsorge in der gleichen Weise versorgt, wie auch die übrigen arbeitsunfähigen, unbemittelten werktätigen Bevölkerungsschichten.

Außerdem, da doch im Lande nur ein Arbeitgeber, nämlich der Staat, vorhanden war, hätte die Erhebung von Versicherungsbeiträgen jeden Sinnes entbehrt, denn sie wäre auf ein mechanisches Ueberleiten der Geldmittel aus einer Tasche des Staates in die andere hinausgelaufen.

Jedoch mit dem Uebergang zu neuen Wirtschaftsformen, als die gesamte staatliche Großindustrie an organisierte Trusts übergeben wurde, die zwar mit den Geldmitteln der Republik, doch auf kaufmännischer Grundlage zu arbeiten hatten — was die Berechnung aller Kosten der Produktion, also auch der Wiederherstellung der Arbeitskraft, zur Notwendigkeit machte —; als ferner eine große Anzahl auf gleicher kaufmännischer Grundlage arbeitender öffentlicher und korporativer Betriebe, sowie auch eine gewisse Anzahl privater, verpachteter und konzessionierter Unternehmen, Institutionen und Wirtschaften auf der Bildfläche erschienen, stand die Republik vor der Frage der Abwälzung der Unkosten der Arbeiterversicherung von den Schultern des Staates auf diejenigen der Unternehmungen, in denen die betreffenden Arbeiter gegen Lohn beschäftigt sind.

Alle diese Umstände haben, neben vielen anderen, zu dem am 15. 11. 1921 durch den Rat der Volkskommissare veröffentlichten Gesetz „über die Sozialversicherung von gegen Lohn beschäftigten Personen“ geführt, welches später, samt einer Reihe ergänzender Novellen, das Kap. XVII des Arbeits-Kodex bildete.

Laut § 176 dieses Kodex erstreckt sich die Sozialversicherung auf:

- a) medizinische Hilfeleistung, b) Zahlung von Unterstützungsgeldern